
Besondere Bedingungen und Klauseln zur Haftpflichtversicherung von privaten Pferdehaltern für Verträge nach dem Rahmenvertrag des Versicherungs- und Finanzmaklers

Fischer & Wolfrath GmbH

4557518
Stand 01/2016

Klausel 1 – Maklerklausel

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Klausel 2 – Sonderbedingungen des Versicherungsmaklers

Die dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen und Klauseln sind Sonderbedingungen des Versicherungsmaklers Fischer & Wolfrath GmbH und setzen voraus, dass der Versicherungsnehmer Mitglied folgender Vereine/Verbände ist:

- Deutsche Quarter Horse Association (DQHA)

Bei einem Vermittlerwechsel ist die Fortführung des Vertrages zu den gewährten Konditionen ab der nächsten Hauptfälligkeit nicht möglich.

Klausel 3 zu Ziffer 6.6 Schäden an gemieteten Transportmitteln / Mitversicherung von Fohlen

Abweichend von Ziffer 6.6 sind Schäden an gemieteten Transportmitteln bis zu einer Höhe von EUR 10.000,00 je Versicherungsjahr ohne Selbstbeteiligung mitversichert.

In Ergänzung zu Ziffer 6.6 sind Aufzuchtperde bis zu einem Alter von drei Jahren beitragsfrei versichert.

Klausel 4 zu Ziffer 6.8 – Auslandsdeckung

Ergänzend zu Ziffer 6.8 sind Auslandsaufenthalte bis zu einer Dauer von fünf Jahren mitversichert.

Klausel 5 zu Ziffer 6.9 – Tierhüterisiko, Reitbeteiligung, Fremd- und Gastreiter

Ergänzend zu Ziffer 6.9 sind Ansprüche des privaten Tierhüters gegenüber dem Tierhalter mitversichert. Gleiches gilt für private Reitbeteiligungen, private Fremd- und Gastreiter.

Klausel 6 zu Ziffer 7.2 – Schäden aus der zur Verfügungstellung zu Vereinszwecken

Abweichend von Ziffer 7.2 sind Schäden aus unentgeltlicher Überlassung der Pferde zu Vereinszwecken versichert. Ebenfalls versichert ist die Teilnahme am Reitunterricht, nicht jedoch die Abhaltung des Reitunterrichts.

Klausel 7 zu Ziffer 7.3 – Teilnahme an Pferderennen

Abweichend zu Ziffer 7.3 sind Turnier- und Rennritte mitversichert.

Klausel 8 - Forderungsausfalldeckung

Versichert ist der Versicherungsnehmer für den Fall, dass ein von ihm wegen eines Tierhalterhaftpflichtschadens, der während der Wirksamkeit der Ausfallversicherung eingetreten ist, auf Schadensersatz in Anspruch genommener Dritter seiner Zahlungsverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist. Der Umfang der versicherten Schadenersatzansprüche richtet sich nach dem Versicherungsumfang der Tierhalterhaftpflichtversicherung dieses Vertrages. Die Entschädigungsleistung erfolgt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Schädiger vorsätzlich gehandelt hat.

Ein Haftpflichtschaden ist ein Ereignis, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung des Versicherungsnehmers oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen des Versicherungsnehmers zur Folge hatte und für deren Folgen der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist.

Mitversicherte Ehegatten, Lebenspartner sowie mitversicherte Kinder sind dem Versicherungsnehmer gleichgestellt.

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden:

- wenn der Dritte zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadensereignisses seinen festen Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland gehabt hat,
- wenn und soweit ein anderer Versicherer leistungspflichtig ist, z. B. der Privat-Haftpflichtversicherer des Dritten oder der Schadensversicherer des Versicherungsnehmers oder
- wenn und soweit ein Sozialversicherungsträger oder Sozialhilfeträger leistungspflichtig ist.

Voraussetzungen für den Versicherungsschutz:

- Der Versicherungsnehmer muss gegen den Dritten einen rechtskräftig gewordenen und vollstreckbaren Titel (Urteil, Vollstreckungsbescheid, gerichtlicher Vergleich) erwirkt haben. Gleichgestellt ist ein notarielles Schuldanerkennnis mit Unterwerfungsklausel, aus der hervorgeht, dass sich der Dritte persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.
- Der Versicherungsnehmer hat nachzuweisen, dass eine Zwangsvollstreckung fehlgeschlagen ist bzw. aussichtslos erscheint. Eine Zwangsvollstreckung ist fehlgeschlagen, wenn sie nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Versicherungsnehmers geführt hat. Sie erscheint als aussichtslos, wenn der Dritte z. B. innerhalb der letzten drei Jahre die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat bzw. in dem beim Vollstreckungsgericht geführten Schuldnerverzeichnis eingetragen ist.
- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, wahrheitsgemäße und ausführliche Auskünfte zu dem Haftpflichtschaden zu erteilen und den Versicherer über den gesamten Schriftwechsel zu informieren sowie diesen auf Verlangen zu übergeben. Bei einer Verletzung dieser Verpflichtung gilt Ziffer 25 und 27 entsprechend.
- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, seine Ansprüche gegen den Dritten in Höhe der vom Versicherer erbrachten Entschädigungsleistung an diesen in notarieller Form abzutreten und den Titel bzw. das notarielle Schuldanerkennnis herauszugeben. Der Dritte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

Klausel 9 – Summen- und Konditionsdifferenzdeckung (Excedentenhaftpflichtversicherung)

Besteht anderweitig für den Versicherungsnehmer eine gekündigte Tierhalterhaftpflichtversicherung, gelten die nachfolgenden Bestimmungen ab dem Zeitpunkt der Beantragung der Anschlussversicherung, soweit der Vertragsbeginn nicht länger als 15 Monate in der Zukunft liegt.

Liegt der Versicherungsbeginn länger als 15 Monate in der Zukunft oder ist die anderweitige Haftpflichtversicherung ungekündigt, kann diese Excedentenhaftpflichtversicherung als eigenständiger Vertrag vereinbart werden.

Versicherungsschutz besteht, wenn und soweit ein nach den Bestimmungen dieser Versicherung versicherter Versicherungsfall gegeben ist und die Höhe der Haftpflichtansprüche über die Versicherungssummen einer anderweitig bestehenden Haftpflichtversicherung hinausgeht, und zwar für den darüber hinausgehenden Teil des Schadens. Sind nach der anderweitig bestehenden Haftpflichtversicherung keine Leistungen zu erbringen, besteht im Rahmen dieses Vertrages Versicherungsschutz.